Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24 4509 Solothurn www.so.ch

> Bundesamt für Kommunikation BAKOM Zukunftsstrasse 44, Postfach 252 2501 Biel

2. Juli 2019

Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. April 2019 haben Sie uns zur Stellungnahme zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen eingeladen.

Weil die Erhebung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen ohne Rechtsgrund erfolgt war, ordnete das Bundesgericht im Herbst 2018 in vier Einzelfällen die Rückerstattung der erhobenen Mehrwertsteuer für die Zeit von 2010 bis 2015 an.

Die Urteile des Bundesgerichts beziehen sich zwar nur auf Privathaushalte. Sie haben aber Leitcharakter, da alle Gebührenzahlenden Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren bezahlt haben und diese zurückfordern könnten. Seit April 2015 wird deshalb keine Mehrwertsteuer mehr auf der Empfangsgebühr bzw. der Abgabe für Radio und Fernsehen erhoben.

Die überwiesene Motion 15.3416 Flückiger-Bäni «Rückzahlung der unrechtmässig erhobenen Mehrwertsteuer auf Radio- und Fernsehgebühren» vom 5. Mai 2015 verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer an alle Haushalte und Unternehmen ermöglicht. Das vorgeschlagene neue Gesetz sieht vor, dass alle Haushalte eine pauschale Vergütung der vom Bund von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhalten.

Umgesetzt wird die pauschale Vergütung in Form einer einmaligen Gutschrift auf einer Abgaberechnung der Erhebungsstelle Serafe AG. Die Höhe der Gutschrift von 50 Franken orientiert sich am Gesamtbetrag der von 2010 bis 2015 bei den Haushalten erhobenen Mehrwertsteuer und der voraussichtlichen Anzahl abgabepflichtiger Haushalte im Vergütungsjahr, ohne Verzinsung (165 Millionen Franken geteilt durch 3,4 Millionen abgabepflichtige Haushalte im Gutschriftsjahr). Die pauschale Vergütung tritt an die Stelle einer individuellen Rückzahlung. Wer bereits vor der Inkraftsetzung dieser Regelung ein Gesuch um Rückerstattung der Mehrwertsteuer eingereicht hat (derzeit rund 30'000 Personen), wird gleichbehandelt wie alle anderen Haushalte.

In Bezug auf die Unternehmen kommt das UVEK zum Schluss, dass eine pauschale Vergütung an die Unternehmen organisatorisch zwar grundsätzlich machbar, dennoch aber nicht angezeigt ist. Dies vor allem deshalb, weil der Kreis der nach altem Recht gebührenpflichtigen Unternehmen

erheblich abweicht vom Kreis jener Unternehmen, welche seit dem 1. Januar 2019 abgabepflichtig sind. Damit würden unverhältnismässig viele Unternehmen, welche bisher keine Empfangsgebühr bezahlt haben, ungerechtfertigterweise von einer Gutschrift profitieren. Andererseits würden viele, kleine Betriebe, welche bis 2015 Gebühren für den gewerblichen/kommerziellen Empfang bezahlt hatten, leer ausgehen, da sie nicht mehrwertsteuerpflichtig sind oder aber einen Umsatz von unter 500'000 Franken haben und damit seit 1. Januar 2019 nicht mehr abgabepflichtig sind.

Allfällige Rückforderungsansprüche von Unternehmen können im Einzelfall geltend gemacht werden und sind zu begründen. Zuständig für die Behandlung ist das BAKOM. Wir begrüssen mit Blick auf den Massengeschäftscharakter des Gebühreninkassos die vorgeschlagene Lösung, von der alle Haushalte profitieren, als die gerechteste und effizienteste Umsetzungsvariante. Der administrative Aufwand für die Verwaltung wie auch für die Berechtigten, die nicht selber aktiv werden müssen, wird dadurch minimiert.

Gleichzeitig bedauern wir, dass für die Unternehmen keine ähnlich effiziente und gerechte Lösung gefunden werden konnte, können hingegen die Gründe für den Verzicht nachvollziehen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst Landammann sig.

Andreas Eng Staatsschreiber